

Besondere Bestimmungen:

- Einsätze/Nennungen und die LK-Abgabe werden mittels NeOn durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- **Für jeden reservierten Startplatz ist eine LK-Abgabe von 1,00 € mit der Nennung zu entrichten!!!**
- Die Corona-Hygieneabgabe beträgt 5,00 € je Teilnehmer/pro Tag und ist mittels Nennung Online unter sonstige Leistungen zu buchen. Unvollständige Nennungen - ohne Hygieneabgabe - werden abgelehnt.
- Die Bereitstellung der Zeiteinteilung erfolgt im Internet unter www.nennung-online.de.
- Die Begrenzungen über die Anzahl der zugelassenen Startplätze je Teilnehmer in allen LP dieser Ausschreibung entfallen für Stamm-Mitglieder des Veranstalters, jedoch sind die Bestimmungen der LPO und KLW einzuhalten.
- Zur wirtschaftlichen Deckung des organisatorischen Aufwands bei reduziertem Starterfeld, werden gem. § 25.2 LPO 70 % der Geldpreise gem. Durchführungsbestimmungen zu § 25 LPO ausgezahlt.
- Zu § 59 Abs. 2.1 LPO wird Dispens erteilt (keine Siegerehrung). Es werden keine Preisschleifen und Ehrenpreise ausgegeben.
- Die Meldestelle ist nur telefonisch erreichbar. Die Abrechnung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung per Email; evtl. Gewinnfelder werden überwiesen.
- Bei der Nennung - spätestens bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn - darf jeder Teilnehmer max. **eine** Begleitperson benennen, die mit Kontaktdaten entsprechend vom Veranstalter mittels in NeOn veröffentlichten Anwesenheitsnachweis erfasst werden. Nur Teilnehmer und die benannten Kontaktpersonen haben Zutritt auf das Veranstaltungsgelände.
- Die sportfachliche Ausschreibung wird vorbehaltlich der Genehmigung/Zustimmung der zuständigen Behörde (Ordnungs-/Gesundheitsamt) genehmigt.
- Richter: Gernot Berendes, Nadin Henke und Matthias Zander.
- Parcourschefs: Klaus-Wilhelm Holle und Heiner Hüsemann.
- Bei dieser Veranstaltung steht ein Hufschmied **NICHT** zur Verfügung.
- **Hygienebeauftragter: Peter Mohrhoff.**
- **Die unter www.nennung-online.de veröffentlichten Teilnehmerinformationen/Verhaltenshinweise auf dem Turnier sind zwingend einzuhalten. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden.**

Besondere Beachtung der Vorgaben in Folge der Corona-Pandemie, die Bestandteil der Ausschreibung werden:

- a) Unter www.nennung-online.de/Teilnehmerinformation ist ein Formular "Anwesenheitsnachweis" veröffentlicht. Dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und **MUSS** zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. **Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich**. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder. Ein Nasen-/Mundschutz **MUSS** mitgebracht werden.
- b) Für Zuschauer sowie sonstige Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind bzw. nicht auf der

Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

- c) Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i. d. R. 1,5 Std. vor Beginn des 1. Starts bis 30 Min. nach Beendigung des letzten Starts des Teilnehmers). Ein unnützes Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.
- d) Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- e) Anreise: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss!
- f) **Zutritt** zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
- g) Verpflegung ist nur gem. den aktuellen Auflagen der zuständigen Behörde und nur unter Einhaltung der Regeln in der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung erlaubt.
- h) **Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden und führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.**